



MDg Christoph Weiser
Unterabteilungsleiter IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorab per E-Mail

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Postfach 02 88 55
10131 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 27. Januar 2009

– Bundesverband
der Deutschen Industrie
Breite Straße 29
10178 Berlin

Bundesverband des Deutschen
Groß- und Außenhandels
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

– Bundesverband
deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28
10178 Berlin

Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände
im Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29
10178 Berlin

– Bundesvereinigung der
kommunalen Spitzenverbände
Ernst-Reuter-Haus
Straße des 17. Juni 112
10623 Berlin

DBB-Deutscher Beamtenbund-
Tarifunion
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin

Deutsche Bundesbank
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt/Main

Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin

Deutscher Anwaltverein e. V.
Littenstraße 11
10179 Berlin

Deutscher Gewerkschaftsbund
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Deutscher Industrie- und
Handelskammertag (DIHK)
Breite Straße 29
10178 Berlin

Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

Deutsches Institut für
Wirtschaftsforschung
Königin-Luise-Straße 5
14195 Berlin

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft
Wilhelmstraße 43/43 G
10117 Berlin

Hauptverband des
Deutschen Einzelhandels
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Hamburgisches WeltWirtschaftsInstitut
gemeinnützige GmbH (HWWI)
Heimhuder Straße 71
20148 Hamburg

Ifo-Institut für
Wirtschaftsforschung
Poschingerstraße 5
81679 München

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

Institut für Weltwirtschaft
an der Universität Kiel
Düsternbrooker Weg 120
24105 Kiel

Institut für Wirtschaftsforschung Halle
z. H. Frau Kristina van Deuverden
Kleine Märkerstraße 8
06108 Halle

Präsidium des Bundes
der Steuerzahler e. V.
Französische Straße 9 - 12
10117 Berlin

Rheinisch-Westfälisches Institut
für Wirtschaftsforschung
Hohenzollernstraße 1 - 3
45128 Essen

ver.di Bundesverwaltung
Ressort 1
Verbindungsbüro
10112 Berlin

Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Zentralverband des
Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Zentrum für
Europäische Wirtschaftsforschung
Postfach 10 34 43
68034 Mannheim

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken
Schellingstraße 4
10785 Berlin

Deutscher Sparkassen-
und Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Verband Deutscher Pfandbriefbanken
Georgenstraße 21
10117 Berlin

Bundesverband Öffentlicher
Banken Deutschlands e. V. (VÖB)
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Bundesverband Investment
und Asset Management e. V.
Eschenheimer Anlage 28
60318 Frankfurt am Main

Arbeitsgemeinschaft Zeitwertkonten e. V.
Mainzer Landstraße 178-190
60327 Frankfurt/ Main

GZ **IV C 5 - S 2332/07/0004**
DOK **2009/0052148**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26. September 2008 hatte ich Ihnen den Entwurf eines BMF-Schreibens zur lohn-/einkommensteuerlichen Behandlung sowie den Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen übersandt und um Stellungnahme gebeten. Die von Ihnen übermittelten Stellungnahmen wurden ausgewertet und mit den Vertretern der Länder erörtert. Ursprünglich sollte das endgültige BMF-Schreiben bereits Ende 2008 veröffentlicht werden.

Die Entscheidungen zur steuerlichen Behandlung wurden dabei in enger Anlehnung an das zwischenzeitlich verabschiedete Gesetz zur Verbesserung sozialrechtlicher Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (FlexiG II) erarbeitet und sollen zu einem großen Teil, die steuerliche Begleitung des sozialversicherungsrechtlichen Gesetzes darstellen. Die Spitzenverbände der Sozialversicherung werden allerdings erst im Februar 2009 den Entwurf ihres gemeinsamen Rundschreibens fertig stellen und haben das Bundesfinanzministerium gebeten, die Veröffentlichung des BMF-Schreibens bis nach einer gemeinsamen Erörterung zunächst zurück zustellen.

Im Hinblick auf die Bedeutung des möglichst weitgehenden Gleichklangs von Steuer- und Sozialversicherungsrecht sowohl für die Arbeitnehmer als auch für die Arbeitgeber, wird das Bundesfinanzministerium diesem Wunsch nachkommen und das BMF-Schreiben erst nach einem Abgleich mit den Verlautbarungen der Spitzenverbände der Sozialversicherung veröffentlichen.

Wegen der sich häufenden Nachfragen möchte ich Sie zugleich vorab darüber informieren, dass die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zu Organen von Körperschaften (also nicht nur zu beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern oder Vorständen, sondern zu allen Arbeitnehmern, die Organ einer Körperschaft sind) - nach ausführlicher Diskussion der von Ihnen im Rahmen der Verbandsstellungen geäußerten Kritik - folgenden Beschluss gefasst haben:

„....Organe von Körperschaften

Vereinbarungen über die Einrichtung eines Zeitwertkontos von Arbeitnehmern, die zugleich als Organ einer Körperschaft bestellt sind - z. B. von Mitgliedern des Vorstands einer Aktiengesellschaft oder Geschäftsführern einer GmbH -, sind mit dem Aufgabenbild des Organs einer Körperschaft nicht vereinbar. Infolgedessen führt bereits die Gutschrift des künftig fällig werdenden Arbeitslohns auf dem Zeitwertkonto zum Zufluss von Arbeitslohn. Die allgemeinen Grundsätze der verdeckten Gewinnausschüttung bleiben unberührt.

Der Erwerb einer Organstellung hat keinen Einfluss auf ein bis zu diesem Zeitpunkt aufgebautes Wertguthaben. Nach Erwerb der Organstellung führen alle weiteren Zuführungen zu dem Konto steuerlich zum Zufluss von Arbeitslohn. Nach Beendigung der Organstellung und Fortbestehen des Dienstverhältnisses kann der Arbeitnehmer das Wertguthaben entsprechend der unter dargestellten Grundsätze weiter aufbauen oder das aufgebaute Guthaben für Zwecke der Freistellung verwenden.

.... Als Arbeitnehmer beschäftigte beherrschende Anteilseigner

Oben gesagtes gilt entsprechend für Arbeitnehmer, die in der Gesellschaft beschäftigt sind, die sie beherrschen.

.....

Bei Zeitwertkonten-Modellen für Organe von Unternehmen sowie als Arbeitnehmer beschäftigte beherrschende Anteilseigner, die bis zum 31. Januar 2009 eingerichtet wurden und die aus Vertrauensschutzgründen steuerlich anzuerkennen wären, sind alle Zuführungen bis zum 31. Januar 2009 erst bei Auszahlung zu besteuern. Die Übergangsregelung gilt nicht für verdeckte Gewinnausschüttungen.....“

Wegen der Bedeutung dieser Entscheidungen für die von ihnen vertretenen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie diese möglichst kurzfristig davon in Kenntnis setzen würden. Vielen Dank für die Kooperation.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Christoph Weiser